|  |
| --- |
| **Geschäftszeichen:**  **xxxxxxxxxxxx**  **Bearbeiter/in:** xxxxxxxxxxxxx  **Tel:** (+43 xxxx) xxxx-xxx xx  **Fax:** (+43 xxxx) xxxx-xxx xx  **E-Mail:** xxxxxx@xx  **www.xxxxx.gv.at**  **Ort, Datum** |
|  |

|  |
| --- |
| **Dienststelle**  \_  Adresse |

|  |
| --- |
| An den  Verfassungsgerichtshof  Freyung 8  1010 Wien |

**Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof;**

**Äußerung zum Antrag auf Zuerkennung der auf­schiebenden Wirkung**

(zu ........................... vom ..............)

**Beschwerdeführende Partei:**

**vertreten durch:**

**belangte Behörde:** ...........................................

*[hier keine Adresse angeben]*

**wegen:** Erkenntnis (*bzw.* Beschluss) des Oö. Landesverwaltungsgerichts

(*bzw.* des Bundesverwaltungsgerichts)

vom .........................., Zl. .................................

**ÄUSSERUNG**

...-fach

(evtl.: Beilagen)

Entsprechend der Verfügung des Verfassungsgerichtshofs vom ....................., ................, erstattet die belangte Behörde zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nachstehende

## ÄUSSERUNG:

**I. Sachverhalt:**

*[Kurze Darstellung des Sachverhalts, soweit dieser für die Beurteilung der Voraussetzung für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Bedeutung ist; allenfalls - etwa wenn der Sachverhalt von der beschwerdeführenden Partei nicht substanziell bestritten wird - Verweis auf das angefochtene Erkenntnis (bzw. den angefochtenen Beschluss) und die Aktenlage.]*

**II. Rechtsausführungen:**

"Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß § 85 Abs. 2 VfGG 1953 einer Beschwerde auf Antrag der beschwerdeführenden Partei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen,

- insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und

- nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Erkenntnis eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre."

*[Anschließend Darstellung der Gründe, warum die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vorliegen (vgl. Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts2 [2013] 286 ff; Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit (1983) 122 ff; ist sinngemäß auch vor dem VfGH anwendbar). Gegebenenfalls sollte auf VfGH-Beschlüsse in gleichgelagerten Fällen verwiesen werden.]*

*[Vorbemerkung: Vorab ist festzuhalten, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung* ***nur bei solchen Erkenntnissen (bzw. Beschlüssen)*** *in Betracht kommt,* ***die einen „Vollzug“ erfordern oder die „Ausübung einer Berechtigung“ ermöglichen****. Einem Vollzug sind jedenfalls vollstreckbare Erledigungen wie solche betreffend einen verwaltungspolizeilichen Entfernungsauftrag ein fremdenrechtliches Aufenthaltsverbot oder einen Verwaltungsstrafbescheid zugänglich. Einer aW in der Regel nicht zugänglich sind hingegen etwa ab- oder zurückweisende Erkenntnisse (bzw. Beschlüsse), da mit der Zuerkennung der aW freilich nicht mehr erreicht werden kann als durch die Beschwerde selbst.*

*Für den Fall, dass ein Erkenntnis (bzw. Beschluss) bekämpft wird, der mangels Vollzugstauglichkeit oder Ausübung einer Berechtigung* ***der aW nicht zugänglich*** *ist, ist dies hier - noch vor Beurteilung der konkreten Voraussetzungen für die Erteilung der aW - auszuführen ("Das angefochtene Erkenntnis - bzw. der angefochtene Beschluss - ist der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus folgenden Gründen nicht zugänglich: .......... ")]*

**- Der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stehen zwingende öffentliche Interessen entgegen:**

*[In Betracht kommen solche öffentliche Interessen, die vom Verwaltungsgericht in dem dem Erkenntnis (bzw. Beschluss) zugrunde liegenden Verfahren wahrzunehmen waren und wahrgenommen wurden* ***und*** *die über das übliche, bei jeder Verwaltungsmaßnahme vorauszusetzende öffentliche Interesse hinausgehen. Zwingende öffentliche Interessen sind beispielsweise solche an der Abwehr von Lebens- und Gesundheitsgefährdung.*

*Ferner muss sich das öffentliche Interesse aus der konkreten Sachlage ergeben und am Vollzug des konkreten angefochtenen Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) bestehen. So etwa, wenn das vom Beseitigungsauftrag erfasste Haus auf ein Nachbargebäude zu stürzen droht.]*

**- Nach Abwägung aller berührten Interessen ist für die beschwerdeführende Partei mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses (*bzw.* Beschlusses) oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden:**

*[Liegen* ***keine*** *zwingenden öffentlichen Interessen vor (vgl. oben), so ist vom VfGH eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. VfGH 4.4.2001, B 2271/00). Durch die Interessenabwägung sollen vor der Entscheidung keine irreparablen vollendeten Tatsachen geschaffen werden.*

*Das Interesse der beschwerdeführende Partei am Aufschub der Wirkungen des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) ist zu den sonstigen Interessen, auf deren Schutz das Erkenntnis (bzw. der Beschluss) zielt, in Beziehung zu setzen. Es genügt nicht, dass die beschwerdeführende Partei einen überwiegenden Nachteil erleidet, sondern dieser Nachteil muss unverhältnismäßig sein und schon während des höchstgerichtlichen Verfahrens drohen. Als Maßstab der Unverhältnismäßigkeit dient der Vergleich mit den Nachteilen, die üblicherweise mit gleichartigen Erkenntnissen verbunden sind.*

*Als den Interessen der beschwerdeführenden Partei entgegenstehende Interessen sind insbesondere die Interessen mitbeteiligter Parteien am Vollzug des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) oder an der Ausübung der durch das Erkenntnis (bzw. den Beschluss) eingeräumten Berechtigung anzusehen.]*

*[Wenn im Antrag* ***keine Begründung*** *oder nur eine pauschale Behauptung des Vorliegens der Voraussetzungen enthalten ist, kann folgende (einleitende) Formulierung gewählt werden:]*

"Die beschwerdeführende Partei hat in ihrem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung weder behauptet noch begründet, dass mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses (*bzw.* Beschlusses) für sie ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. [...]"

**III. Anträge:**

Da die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vorliegen, stellt die belangte Behörde den

**ANTRAG,**

der Verfassungsgerichtshof möge dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 85 Abs. 2 VfGG 1953 keine Folge geben.

Für .........................................

*[eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigungsvermerk der Kanzlei]*

*[****Wichtige Hinweise:***

***Formale Erfordernisse***

*Bei der Einbringung von Gegenschriften und Äußerungen sowie der Aktenvorlage sind die* ***formalen Erfordernisse****, die sich aus der Aufforderung des VfGH ergeben, genau zu beachten (etwa Anzahl der Ausfertigungen, erforderliche Beilagen, Ordnung des Aktes, übersichtliches Aktenverzeichnis, Hinweis über allfällige Ausnahmen von der Akteneinsicht oder Voraussetzungen für die Genehmigung und Ausfertigung des Schriftsatzes).*

***Elektronische Einbringung beim VfGH***

***a) Verpflichtung zur elektronischen Einbringung***

*Gemäß § 14a Abs. 1 iVm. Abs. 4 VfGG sind* ***Behörden****, soweit sie über die technischen Möglichkeiten verfügen, zur Einbringung von Schriftsätzen und Beilagen zu Schriftsätzen in elektronischer Form (etwa via elektronischem Zustelldienst im Sinn des Zustellgesetzes)* ***verpflichtet****. Näheres regelt die Verordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs über die elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von Erledigungen des Verfassungsgerichtshofs und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen (BGBl. II Nr. 82/2013).*

***b) Technische Voraussetzungen***

*Damit dem VfGH über einen elektronischen Zustelldienst zugestellt werden kann, ist die Einrichtung eines Zugangs erforderlich. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen IT-Betreuung.*

***c) Vorgangsweise bei der Einbringung***

*Der VfGH verfolgt im Zusammenhang mit dem elektronischen Schriftverkehr eine* ***pragmatische Linie****, wie aus den Informationen auf seiner Webseite hervorgeht (*[*http://www.vfgh.gv.at*](http://www.vfgh.gv.at) *> E-Government; vgl. insbesondere Punkt 1.1.):*

*"Gemäß § 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 VfGG sind Rechtsanwälte und Behörden, soweit sie über die technischen Möglichkeiten verfügen, zur Einbringung von Schriftsätzen und Beilagen zu Schriftsätzen in elektronischer Form verpflichtet. Weiterhin nicht elektronisch beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden müssen Schriftstücke und Beilagen zu Schriftstücken wenn diese nicht elektronisch vorhanden sind und*

*- das Scannen nicht möglich ist, insbesondere bei Überformaten, bei einem mangelhaften Druckbild sowie auf Grund der physischen Eigenschaften (zB dreidimensionale Gegenstände) oder*

*- das Scannen übermäßig aufwendig ist, insbesondere bei Beilagenkonvoluten oder bei Büchern.*

*Schriftsätze von Behörden sind gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes (BGBl. II Nr. 82/2013) mit der Amtssignatur (§ 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) zu versehen."*

*Daraus ergibt sich Folgendes:*

* ***Zulässigkeit der Papierform***

*Umfangreiche Akten oder Beilagenkonvolute, die nicht elektronisch vorhanden sind, können auch in* ***Papierform*** *vorgelegt werden. In diesem Fall ist auch der zugehörige Schriftsatz (zB eine Gegenschrift) in Papierform einzubringen.*

*Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Abs. 1 VfGG iVm. § 75 Z 3 ZPO Schriftsätze in Papierform der* ***eigenhändigen Unterschrift*** *einer zeichnungsberechtigten Person oder an deren Stelle eines* ***Beglaubigungsvermerks*** *der Kanzlei bedürfen (der Vermerk "elektronisch gefertigt" oder ähnlich genügt nicht).*

* ***Elektronische Einbringung; Amtssignatur***

*Schriftsätze, die nicht mit der Vorlage von umfangreichen Akten oder Beilagenkonvoluten verbunden sind (zB eine bloße Äußerung, beispielsweise zur aufschiebenden Wirkung) oder die ohne besonderen Aufwand eingescannt werden können, sind* ***elektronisch*** *einzubringen. Laut Auskunft des VfGH gilt dabei eine Datenmengenbeschränkung von 20 MB.*

*Elektronisch eingebrachte Schriftsätze (nicht aber unbedingt auch die Beilagen) müssen* ***amtssigniert*** *sein. Mittels ELVIS erstellte Schriftsätze sind automatisch amtssigniert. Bei außerhalb des ELVIS erstellten Schriftsätzen ist die Amtssignatur mit Hilfe der Anwendung "Amtssignatur" manuell aufzubringen.*

* ***Vorlage elektronisch geführter Akten***

*Elektronisch geführte Akten**sind in elektronischer Form vorzulegen. Dafür gibt es ein spezielles technisches Format, mit dem ein elektronisch geführter Akt als sogenanntes "EDIAKT-Paket" übermittelt werden kann.]*